

Satzung

des

Sport-Gesundheitsparks Berlin e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 8. Dezember 1988 gegründete Verein führt den Namen „Sport-Gesundheitspark Berlin e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den zuständigen Organisationen des Deutschen Sports sowie des Gesundheitswesens an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen Gesichtspunkten und ungeachtet des Geschlechts, des Alters, der Herkunft oder einer Behinderung
 - durch Pflege und Förderung der Leibesübungen mit einem regelmäßigen Trainingsbetrieb
 - durch präventivmedizinische Gesundheitsuntersuchungen und Beratungen im Sinne einer sportmedizinischen Betreuung von Gesundheits-, Breiten-, Freizeit- und Leistungssportlern,
 - durch Vorträge und andere geeignete Veranstaltungen

Gesundheit und Wohlbefinden seiner Mitglieder und der Bevölkerung zu fördern.

Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training teilzunehmen.

Besondere Sportmöglichkeiten im Bereich der Prävention und Rehabilitation unter ärztlicher Begleitung wenden sich an alle Mitglieder, insbesondere aber an Mitglieder mit hoher Gesundheitsgefährdung oder bereits vorhandenen Gesundheitsstörungen. Grundlagen für diese besonderen Sportmöglichkeiten und die begleitenden Maßnahmen sind die Anwendung und Vermittlung sportmedizinischer und sonstiger wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie gesicherter praktischer Erfahrungen.

Präventivmedizinische Gesundheitsuntersuchungen wenden sich insbesondere an Sportler, die einer eingehenden sportspezifischen Diagnostik und Belastbarkeitskontrolle bedürfen.

2. Der Sport-Gesundheitspark Berlin e.V. versteht sich als Bindeglied zwischen dem Gesundheitswesen und dem Sport. Er strebt eine enge Kooperation mit Einrichtungen beider Bereiche an. In Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Berlin e.V. soll in Berlin ein flächendeckendes System von qualifizierten besonderen Sportmöglichkeiten in ausgewählten Sportvereinen und sonstigen Institutionen entwickelt werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Organe des Vereins (§ 7) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Delegiertenversammlung (§ 8). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen und tritt aktiv für den Kinder- und Jugendschutz ein.
Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - erwachsenen Mitgliedern (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - jugendlichen Mitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - b. Fördermitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die im Rahmen des Vereinszweckes am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
3. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein ideell und materiell unterstützen, jedoch nicht am Sportbetrieb teilnehmen.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich im Sinne des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, und auf Vorschlag des Vorstands von der Delegiertenversammlung ernannt werden.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand oder vom Vorstand Beauftragte. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod oder durch Löschung des Vereins.
5. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Delegiertenversammlung (§ 8) zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Delegiertenversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen.
4. Beiträge können nach Standorten differenziert werden.
5. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Lastschriftverfahren. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen vom Vorstand zugelassen werden.
6. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines Quartalsmitgliedsbeitrages erhoben werden.
7. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, die Beitragspflicht insgesamt oder für einzelne Mitgliedsgruppen ganz und/oder teilweise für das laufende Kalenderjahr durch Vorstandsbeschluss zu ermäßigen oder auszusetzen, wenn der Sportbetrieb infolge rechtlicher Regelungen oder behördlicher Maßnahmen oder wegen höherer Gewalt ganz oder teilweise eingeschränkt ist und die Finanzmittel des Vereins dies erlauben. Der Beschluss des Vorstandes gilt maximal für die Beiträge, die bis zur nächsten Delegiertenversammlung fällig werden.
8. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
9. Weitere Einzelheiten zum Verfahren im Zusammenhang mit Beiträgen und Umlagen können in einer Beitragsordnung festgelegt werden. Die Beitragsordnung sowie deren Änderung oder Ergänzung werden von der Delegiertenversammlung beschlossen.

§ 6

Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse

- b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Quartalsbeitrag trotz Mahnung,
- c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d. wegen unehrenhafter Handlungen
- e. wegen schwerwiegender Verstöße entsprechend § 2.4.

2. Maßregelungen sind:

- a. Verweis
- b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- c. Streichung von der Mitgliederliste
- d. Ausschluss aus dem Verein

3. In den Fällen § 6.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Delegiertenversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
4. Im Fall § 6.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 7

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a.) Die Delegiertenversammlung (§ 8)
 - b.) Der Vorstand (§ 10)
 - c.) Der/Die Geschäftsführer/in gemäß § 10a als Besonderer Vertreter
 - d.) Der Beirat (§ 11)
2. Für die Durchführung von Sitzungen kann die Delegiertenversammlung eine Geschäftsordnung beschließen.
3. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- und Amtsträger haften für Schäden gegenüber Dritten und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, im Innenverhältnis nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§ 8

Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 BGB.
2. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet in jedem Jahr statt. Sie sollte im ersten Halbjahr durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der Gesamtheit aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Die Delegiertenversammlung besteht aus
 - a) den Delegierten als Vertreter der ordentlichen Mitglieder der Standorte
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB
 - c) den Fördermitgliedern
 - d) den Ehrenmitgliedern
5. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung postalisch oder per Mail. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte postalische Adresse oder Mailadresse aus.
6. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 - f) Genehmigung des Haushaltplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
8. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberchtigten beschlussfähig. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB haben kein Stimmrecht bei der Entlastung und bei der Wahl der Kassenprüfer/innen.
Ist ein/e Stimmberchtigte/r verhindert, kann das Stimmrecht mit einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorstand vor Beginn der Delegiertenversammlung vorliegen muss, übertragen werden. Das Stimmrecht von Delegierten kann nur an erwachsene ordentliche Mitglieder desselben Standortes oder gesetzliche Vertreter von jugendlichen ordentlichen Mitgliedern desselben Standortes übertragen werden.
Das Stimmrecht von Fördermitgliedern kann nur an andere Fördermitglieder übertragen

werden.

Die Stimmvollmacht kann nur für die gesamte Versammlung übertragen werden, eine gegenständliche Beschränkung der Stimmvollmacht ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung darf nach Übertragung von Stimmen maximal 4 Stimmen inklusive seiner eigenen Stimme auf sich vereinen.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Delegiertenversammlungen teilnehmen; sie werden per Aushang informiert.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Stimmberchtigten gefasst, sofern nicht Gesetze oder die Satzung etwas anderes vorsehen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberchtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag des/r Wahlleiters/in bzw. des/r Versammlungsleiters/in und Zustimmung der Delegiertenversammlung zulässig.

9. Über Anträge wird nur abgestimmt, wenn sie mindestens acht Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit bejaht wird.
10. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
11. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Stimmberchtigten beschlossen werden.
12. Beiträge und Umlagen der Fördermitglieder können von der Delegiertenversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Stimmberchtigten beschlossen werden.
13. Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet werden muss. Das Protokoll wird an alle zur Delegiertenversammlung eingeladenen, stimmberchtigten ordentlichen Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder postalisch oder per Mail verschickt und gilt als genehmigt, sofern kein Widerspruch innerhalb von vier Wochen nach Versand erfolgt. Die übrigen Mitglieder werden über die Ergebnisse der Delegiertenversammlung per Aushang informiert.

§ 8 a

Die Delegiertenversammlung als Videokonferenz, in Textform oder kombiniert

1. Die Delegiertenversammlung kann alternativ auch ohne physische Anwesenheit von deren Mitgliedern auf Beschluss des Vorstands per Videokonferenz, per Stimmabgabe in Textform oder in Kombination beider Verfahren durchgeführt werden.
2. Bei Durchführung einer Delegiertenversammlung als Videokonferenz müssen die stimmberchtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung mit der Einladung, Tagesordnung und Unterlagen die Zugangsdaten für die Videokonferenz erhalten. Die Videoplattform wird vom Vorstand ausgewählt.
3. Bei Durchführung einer Delegiertenversammlung mit Stimmabgabe in Textform muss zwischen dem Tag der Einladung und dem vom Vorstand für die Stimmabgabe festgesetzten Termin – abweichend vom § 8 Nr.5 – eine Frist von mindestens fünf Wochen liegen.

4. Anträge müssen – anders als in § 8 Nr. 9 geregelt – dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung vorliegen. Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Abwesenheit von deren Mitgliedern sind gültig, wenn alle ihre stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, mindestens die Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversammlung innerhalb einer vom Vorstand bestimmten Frist von mindestens zwei Wochen ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Dazu muss in Antragsform eine Beschlussvorlage zu allen in Frage kommenden Punkten mit Begründung vorgelegt werden, die mit ja oder nein beantwortet werden kann. Die Auszählung der Abstimmung in Textform ist von der Geschäftsstelle vorzunehmen und vom Vorstand zu genehmigen. Das genehmigte Ergebnis ist schriftlich, per Mail oder auf der Homepage des Vereins bekanntzugeben. Die Abstimmungsunterlagen sind ein Jahr zur Einsicht aufzuheben.
5. Bei Durchführung einer Delegiertenversammlung kombiniert als Videokonferenz mit vorheriger Stimmabgabe in Textform gelten alle Regelungen der Absätze 2 und 3. Stimmberechtigte Mitglieder, die ihre Stimme vorab in Textform abgegeben haben, sind in der Videokonferenz nicht mehr stimmberechtigt und können ihre Abstimmungen auch nicht korrigieren.

§ 9

Delegierte

1. Delegierte sind die Vertreter der Standorte des Vereins in der Delegiertenversammlung. Jeder Standort kann je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten stellen. Bei der Festlegung des Delegiertenschlüssels gilt die Prämisse, dass die Delegierten gegenüber Förder- und Ehrenmitgliedern die Mehrheit bilden, andernfalls ist der Delegiertenschlüssel anzupassen. Maßgebend sind die Zahlen der ordentlichen Mitglieder am 01.01. des betreffenden Kalenderjahres. Bei Zugehörigkeit eines ordentlichen Mitgliedes zu mehreren Standorten wird das ordentliche Mitglied jeweils anteilig gezählt.
2. Der Vorstand ist für Einleitung und Durchführung der Wahl sowie die Bestellung der Delegierten verantwortlich.
3. Die Delegierten werden für drei Jahre gewählt, die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Endet die ordentliche Mitgliedschaft eines Delegierten, so endet auch dessen Amtszeit, ohne dass es einer zusätzlichen Erklärung bedarf.
4. Die Wahl wird per Aushang an den Standorten unter Angabe der Delegiertenzahl des Standortes mindestens drei Wochen lang mit einer definierten Frist im 1. Quartal des Wahljahres bekannt gemacht.
5. Als Kandidatinnen und Kandidaten können sich erwachsene ordentliche Mitglieder, die an den Standorten angemeldet sind, oder für die jugendlichen ordentlichen Mitglieder deren gesetzliche Vertreter zur Wahl aufstellen oder durch andere ordentliche Mitglieder mit schriftlicher Zustimmung der Kandidatinnen und Kandidaten aufstellen lassen. Förder- und Ehrenmitglieder können nicht als Delegierte gewählt werden, jedes ordentliche Mitglied kann sich nur an einem Standort zur Wahl aufstellen oder aufstellen lassen. Zum Abschluss werden die Kandidatinnen und Kandidaten per Aushang bekannt gemacht.
6. Die Wahl der Delegierten erfolgt schriftlich mit Aushang und Stimmzetteln am Standort oder postalisch. Wahlberechtigt sind alle erwachsenen ordentlichen Mitglieder, die an den Standorten angemeldet sind, und für die jugendlichen ordentlichen Mitglieder deren gesetzlichen Vertreter. Für die Abstimmung wird eine Frist von mindestens drei Wochen

eingeräumt.

Finden sich bei der Wahl nicht ausreichend viele Delegierte, wird der Standort in der Delegiertenversammlung bis zur Neuwahl durch eine entsprechend geringere Delegiertenzahl vertreten.

Bei Stimmengleichheit wird das ordentliche Mitglied Delegierter, das länger Mitglied im Verein ist. Bei gleicher Dauer der Mitgliedschaft entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten bilden entsprechend der vorstehenden Kriterien Nachrückerlisten.

Die ordentlichen Mitglieder des Standortes werden über das Ergebnis per Aushang am Standort, per Mail oder postalisch informiert.

Legt ein Delegierter sein Amt nieder oder endet seine ordentliche Mitgliedschaft im Verein, so wird der ausgeschiedene Delegierte durch den ranglisten höchsten Nachrücker ersetzt. Stehen aus der Delegiertenwahl keine Nachrücker zur Verfügung, erfolgt die Nachbesetzung mit der nächsten Delegiertenwahl.

§ 10

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Schatzmeister/in
- d) der/die Schriftführer/in

Der Vorstand kann um max. 2 Beisitzer/innen ergänzt werden. Alle Vorstandsmitglieder inklusive der Beisitzer/innen haben im Vorstand gleiches Stimmrecht.

Um dem Satzungszweck fachlich gerecht zu werden, sollte ein Mitglied des Vorstandes nach Möglichkeit Arzt/Ärztin mit sportmedizinischer Qualifikation und ein weiteres Mitglied des Vorstandes Sportwissenschaftler/in sein.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Mit der Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied beauftragen und/oder eine/n hauptberufliche/n Geschäftsführer/in gemäß § 10 a bestellen. Der/Die Vereinsvorsitzende bzw. bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in leitet und beruft die Sitzung ein. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit die des Vertreters. Der Vorstand kann alternativ seine Beschlüsse auch ohne physische Anwesenheit per Videokonferenz, Textform oder in Kombination beider Verfahren fassen. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung bestimmt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Delegiertenversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Delegiertenversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der

Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

6. Wählbar sind volljährige und voll geschäftsfähige, natürliche Personen, die ordentliche erwachsene Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder oder die gesetzlichen Vertreter von jugendlichen ordentlichen Mitgliedern sind.
7. Der/Die Geschäftsführer/in gemäß § 10 a als Besonderer Vertreter gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 10 a

Geschäftsführer/in

1. Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung, sofern der Vorstand gemäß § 10 Nr. 3 eine/n hauptberufliche/n Geschäftsführer/in bestellt.
2. Der/die Geschäftsführer/in des Sport-Gesundheitspark Berlin e.V. ist Besonderer Vertreter nach § 30 BGB und wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Wirkungskreis des/r Geschäftsführers/in im Sinne § 30 BGB besteht im Führen der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Sport-Gesundheitspark Berlin e.V., einschließlich der Führung und der arbeitsrechtlichen Verantwortung für die Mitarbeiter.
4. Die schuldrechtliche Anstellung des/der Geschäftsführer/in und dessen/deren Bestellung als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB können nur einheitlich erfolgen und stehen in einem untrennbar zusammenhang. Dies gilt auch für die Auflösung einer der Rechtsbeziehungen.
5. Die Beschränkung der Vertretungsmacht des Besonderen Vertreters nach § 30 BGB regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

§ 11

Der Beirat

1. Zur Beratung des Sport-Gesundheitspark Berlin e.V. in grundsätzlichen und fachlichen Angelegenheiten und zur Förderung der notwendigen engen Kooperation mit Institutionen des öffentlichen und wissenschaftlichen Bereiches kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat kann Empfehlungen zur Unterstützung des Vorstandes bei der praktischen Verwirklichung und Weiterentwicklung des Sport-Gesundheitspark Berlin e.V. entwickeln. Die Empfehlungen des Beirats sind nach Möglichkeit zu verwirklichen.
2. Der Beirat kann sich in Teil-Gremien für bestimmte Bereiche (z.B. öffentlicher Bereich, Sport, Wissenschaft) aufgliedern.
3. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen.
4. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in, der/die die Sitzungen einberuft und leitet.
5. Weitere Einzelheiten sind bei Bedarf in einer Geschäftsordnung des Beirats zu regeln, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 12

Kassenprüfung

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Kasse, die Rechnungsbelege sowie den Jahresabschluss zu prüfen. Es kann auch ein Büro für Wirtschaftsprüfung hinzugezogen werden.
2. Die Kassenprüfer/innen legen der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Vorstandes.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der bei der Delegiertenversammlung stimmberechtigten Mitglieder (§ 8) vertreten sind. Die Auflösung kann nur mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
3. Ist eine erste außerordentliche Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Gesundheitssports als gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. August 2021

vom Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg eingetragen am 3. Januar 2022